

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 27. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2026)

zum Thema:

Wie geht es den Berliner Pflegekindern? II

und **Antwort** vom 13. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Februar 2026)

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25022
vom 27. Januar 2026
über Wie geht es den Berliner Pflegekindern? II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Zahl der Pflegeeltern in Berlin entwickelt? Es wird um die Aufstellung für die letzten fünf Jahre gebeten, getrennt nach unbefristeter Vollzeitpflege und Kurzzeit-Pflege.

Zu 1.: Die Anzahl der im jeweiligen Jahr in Berlin von Berliner Jugendämtern insgesamt belegten Pflegestellen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Belegung der Pflegestellen entsprechend der unterschiedlichen Pflegeformen kann der zusammengefassten Antwort zu den Fragen 2, 3 und 8 entnommen werden.

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl Pflegestellen	1620	1583	1560	1550	1466

Quelle: Anonymisierte Daten aus dem Fachverfahren der Jugendämter, Datenstand 29.01.2026

2. Wie hoch ist die Zahl der Pflegekinder in Berlin? Bitte für die letzten fünf Jahre aufführen, getrennt nach unbefristeter Vollzeitpflege und Kurzzeit-Pflege sowie Altersgruppen 0-6 J., 6-12 J., 12-18 J., 18-21 J., 21-27 J.

3. Wie viele Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die von seelischer Behinderung betroffen sind, sind nach §§ 35a, 41 SGB VIII in einer Pflegefamilie nach dem SGB VIII untergebracht, Bitte für die letzten fünf Jahre nach Alter und Bezirk, Art des Pflegeverhältnisses aufgeschlüsselt

8. Wie viele Pflegefamilien bekommen den besonders erweiterten Förderbedarf (Satz Vollzeitpflege) für ihr Kind? Bitte für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln.

Zu 2., 3. und 8.: Die Zahl der jungen Menschen in Vollzeitpflege nach § 33

Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) bzw. nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in den verschiedenen Pflegeformen der Vollzeitpflege jeweils am 31.12. des angegebenen Jahres kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

2021	Summe	0 bis < 6 J.	6 bis < 12 J.	12 bis < 18 J.	18 bis < 21 J.	21 bis < 27 J.
befristete Vollzeitpflege	68	60	4	4		
Vollzeitpflege	882	279	285	255	62	1
Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf	1014	138	415	403	55	3
Krisenpflege durch Pflegepersonen	13	13	0	0		
Eingliederungshilfe in Vollzeitpflege	162	3	61	83	14	1

2022	Summe	0 bis < 6 J.	6 bis < 12 J.	12 bis < 18 J.	18 bis < 21 J.	21 bis < 27 J.
befristete Vollzeitpflege	61	53	6	2		
Vollzeitpflege	833	275	271	218	66	3
Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf	1021	122	411	416	72	
Krisenpflege durch Pflegepersonen	14	14	0	0		
Eingliederungshilfe in Vollzeitpflege	147	5	49	72	19	2

2023	Summe	0 bis < 6 J.	6 bis < 12 J.	12 bis < 18 J.	18 bis < 21 J.	21 bis < 27 J.
befristete Vollzeitpflege	45	36	6	3		
Vollzeitpflege	762	254	246	203	56	3
Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf	1051	128	407	443	71	2
Krisenpflege durch Pflegepersonen	12	12	0	0		
Eingliederungshilfe in Vollzeitpflege	138	4	39	81	11	3

2024	Summe	0 bis < 6 J.	6 bis < 12 J.	12 bis < 18 J.	18 bis < 21 J.	21 bis < 27 J.
befristete Vollzeitpflege	46	37	7	2	0	0
Vollzeitpflege	771	247	228	224	68	4
Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf	1028	120	376	449	80	3
Krisenpflege durch Pflegepersonen	10	10	0	0	0	0
Eingliederungshilfe in Vollzeitpflege	123	7	18	82	12	4

2025	Summe	0 bis < 6 J.	6 bis < 12 J.	12 bis < 18 J.	18 bis < 21 J.	21 bis < 27 J.
befristete Vollzeitpflege	40	34	4	2		
Vollzeitpflege	833	263	230	251	84	5
Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf	1003	104	357	448	90	4
Krisenpflege durch Pflegepersonen	10	10	0	0		
Eingliederungshilfe in Vollzeitpflege	115	6	18	77	11	3

Quelle: Fallstatistik aus dem Fachverfahren der Jugendämter

4. Wie viele Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung nach den Regelungen des SGB IX sind in Pflegefamilien untergebracht? Bitte aufgeschlüsselt für die letzten fünf Jahre nach Alter und Bezirk und Art des Pflegeverhältnisses.

Zu 4.: Die Angabe zur Personenkreiszuordnung nach § 99 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) kann nicht valide ausgewertet werden, da es sich nicht um ein obligatorisches Pflichtmerkmal in der Berliner Hilfeplanstatistik handelt.

5. Wie viele Pflegeeltern fehlen, um den tatsächlichen Bedarf zu decken?

Zu 5.: Als Orientierungsgröße für den grundsätzlichen Mehrbedarf an Unterbringungsplätzen in Pflegefamilien kann beispielsweise die Anzahl der in den letzten Jahren in Einrichtungen stationär untergebrachten Kinder im Alter von unter 6 Jahren herangezogen werden.

Hierbei handelt es sich um eine fachpolitische Orientierungsgröße, die davon ausgeht, dass für Kinder im Falle einer erforderlichen Fremdunterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie vorrangig eine Unterbringung in einem familiären Setting geschaffen werden sollte und erst nachrangig die Unterbringung in Schichtdienstgruppen erfolgen sollte. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass in jedem Einzelfall durch das zuständige Jugendamt zu prüfen ist, welche Unterbringung in der jeweils aktuellen Situation des Einzelfalls tatsächlich geeignet ist.

6. Wie hoch ist Zahl der ungeplanten Abbrüche von Pflegeverhältnissen (Breakdown-Quote)? Bitte aufschlüsseln nach Berlin insgesamt, pro Stadtbezirk, nach Altersgruppen 0-6 J., 7-12 J., 13-18 J., 18-21 J., 21-27 J.

Zu 6.: Im Jahr 2025 gab es gem. Hilfeplanstatistik 437 Beendigungen von Vollzeitpflegeverhältnissen. Davon erfolgte bei 19 Pflegeverhältnissen die Beendigung abweichend vom Hilfeplan durch den jungen Menschen oder den bzw. die Sorgeberechtigten oder durch die Pflegestelle.

Die Auflistung nach Altersgruppe und Bezirk kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Altersgruppe	Berlin	Mitt	FrKr	Pank	ChWi	Span	StZe	TeSc	Neuk	TrKö	MaHe	Lich	Rein
0 bis <6	4	1							2		1		
6 bis <12	2			1		1							
12 bis <18	9			5				2		1			1
18 bis <21	4	2						1			1		
21 bis 27	0												
Gesamt	19	3	0	6	0	1	0	3	2	1	2	0	1

Quelle: Fallstatistik aus dem Fachverfahren der Jugendämter

7. Welche konkreten Maßnahmen setzt das Land Berlin ein, um das Scheitern von Pflegeverhältnissen zu vermeiden und die Breakdown-Quote zu reduzieren? Welche Fachkräfte sind daran beteiligt?

Zu 7.: Die bezirklichen Jugendämter und die Pflegekinderdienste in freier Trägerschaft unterstützen die Pflegepersonen in den unterschiedlichen Phasen eines Pflegeverhältnisses. Durch Informationsveranstaltungen und individuelle Beratungsgespräche wird interessierten Personen die Pflegekinderhilfe einschließlich der vorhandenen Rahmenbedingungen erläutert. Im Zuge der intensiven Eignungsfeststellung werden die Personen darauf hin überprüft, ob ein Pflegeverhältnis eingegangen werden kann und gegebenenfalls welche Voraussetzungen daran geknüpft werden. Während der Grundqualifikation für Vollzeitpflegepersonen werden die vom Jugendamt als geeignet eingeschätzten Pflegepersonen auf die Aufnahme eines Pflegekindes sowie den Umgang mit dem Pflegekind vorbereitet. Dabei werden neben erziehungswissenschaftlichen und entwicklungspsychologischen Inhalten auch gesetzliche Grundlagen sowie strukturelle und organisatorische Gegebenheiten vermittelt.

Bei bestehenden Pflegeverhältnissen werden die Pflegepersonen durch den zuständigen Pflegekinderdienste in öffentlicher und freier Trägerschaft begleitet, betreut und beraten. Hinzu kommt die Mitwirkung und Abstimmung im Hilfeplanverfahren, um ggf. erforderliche

Unterstützungsbedarfe zu erarbeiten.

Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass etwaige Problematiken (Überforderung der Pflegeeltern, Kindeswohlgefährdungen, etc.) frühzeitig erkannt und Abbrüche vermieden werden.

Für die beschriebenen Arbeitsprozesse Überprüfung, Vermittlung und Beratung finden in Berlin Ausführungsvorschriften und Handlungsempfehlungen Anwendung, die z. B. Fachstandards für die Pflegekinderdienste in öffentlicher und freier Trägerschaft definieren. Ziel der Fachstandards sind die Realisierung einer kindeswohlentsprechenden Unterbringung in Pflegefamilien und die kontinuierliche Gewährleistung des Kinderschutzes. Hinzu kommt der Rahmenplan zur Grundqualifikation von Vollzeitpflegepersonen.

Der Senat hat sich in seinen Richtlinien der Regierungspolitik das Ziel gesetzt Pflegefamilien mit unterschiedlichen Maßnahmen zu unterstützen. Hierzu wird in Federführung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) ein Projekt zur Stärkung der Berliner Pflegekinderhilfe gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der bezirklichen Jugendämter, der freien Träger, der Senatsverwaltung für Finanzen sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Pflegeeltern umgesetzt. Im Projekt konnten bereits wesentliche Maßnahmen realisiert werden:

- Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen durch Anpassung der Pauschalen zur Finanzierung der Vollzeitpflege mit Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
- Es wurden neue Unterstützungs- sowie Entlastungsangebote für Pflegefamilien geschaffen: Jährliche Ferienreisen für Pflegekinder und niedrigschwellige psychosoziale Unterstützungsangebote für Pflegekinder im Rahmen eines zirkustherapeutischen Angebotes
- Umsetzung des Modellprojekts „Startbonus Pflegekind“ als elterngeldähnliche Leistung für Pflegepersonen.
- Änderung der Zuständigkeitsregelung in der Pflegekinderhilfe zum 01.01.2026. Hierrüber soll in der Pflegekinderhilfe eine wohnortnahe Begleitung von Pflegefamilien gestärkt werden.

In diesem Jahr werden außerdem die folgenden Fachstandards aktualisiert und weiterentwickelt, um die Pflegekinderhilfe zu stärken:

- Neugestaltung des Konzeptes und des Verfahrens zur Feststellung des sogenannten erweiterten Förderbedarfs zur bedarfsgerechten Versorgung z.B. von Pflegekindern mit Behinderung.
- Einführung eines neuen Konzeptes für die befristete Vollzeitpflege mit Aufnahmeverpflichtung, d.h. Schaffung von neuen Krisenpflegestellen mit dem Ziel mindestens zwei Stellen pro Bezirk aufzubauen für die Unterbringung und Versorgung insbesondere von jungen Kindern in akuten Krisensituationen.

9. Wie werden insbesondere Pflegekinder, die zum Personenkreis des § 35a SHB VIII gehören und ihre Familien unterstützt? Welche Kosten fallen im Durchschnitt pro Kind und Monat für EZH, Schulbegleitung und Therapien an? Wie teilen sich die Hilfen als Hilfen zur Erziehung (HzE) nach SGB VIII und als Teilhabe nach SGB IX auf? Bitte in Prozent angeben.

Zu 9.: Bezogen auf alle jungen Menschen in Vollzeitpflege gab es mit Stichtag 31.12.2025 insgesamt zusätzlich 130 ambulante Eingliederungshilfen, davon 25 ambulante Psychotherapien nach § 35a SGB VIII, 42 integrative Lerntherapien nach § 35a SGB VIII sowie 63 sonstige ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII. Ergänzende Differenzierungen, Angaben zu den durchschnittlichen Kosten sowie Angaben zu Leistungen der Teilhabe nach dem SGB IX können in der Beantwortungsfrist nicht aufbereitet und nicht durch eine bezirkliche Abfrage beigebracht werden, da eine händische Auswertung vorgenommen werden müsste.

10. Wie erklärt die Senatsverwaltung einen möglicherweise sehr hohen Anteil an HzE-Leistungen, wenn doch die Pflegefamilie selbst schon eine Hilfe zur Erziehung ist? Bitte aufschlüsseln, welche HzE-Leistungen über die eigentliche Pflegefamilie hinaus noch abgerufen werden.

Zu 10.: Bezogen auf alle jungen Menschen in Vollzeitpflege gab es mit Stichtag 31.12.2025 insgesamt zusätzlich 202 ambulante Hilfen zur Erziehung, davon 27 ambulante Hilfen zur Erziehung, 27 ambulante Familien- und 44 ambulante Psychotherapien gem. § 27 SGB VIII, für 2 Fälle eine soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII, in 77 Fällen eine Hilfe in Form der Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII, in 37 Fällen eine sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII sowie für 5 Fälle eine ambulante intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII.

Aus Sicht des Senats handelt es dabei nicht um einen sehr hohen Anteil an zusätzlichen Leistungen. Vielmehr spiegelt die Gewährung von zusätzlichen Leistungen den teilweise hohen Unterstützungs- und Hilfebedarf der jungen Menschen in Vollzeitpflege wider, der

von den Pflegeeltern alleine teilweise nicht aufgefangen werden kann. Mit den zusätzlichen Leistungen wird eine stabile und Kindeswohlentsprechende Unterbringung gewährleistet.

11. Wie viele Teilhabeplanungen für Pflegekinder haben in den Jugendämtern in den Jahren 2023, 2024 und 2025 stattgefunden? Wie viele Teilhabeplanungen für junge Menschen unter 21 haben in den Jahren 2023, 2024 und 2025 im Land Berlin insgesamt stattgefunden, gibt es bezirkliche Übersichten?

Zu 11.: Gegenwärtig ist im Fachverfahren der Berliner Jugendämter im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII die digitale Dokumentation eines Teilhabeplanverfahrens nicht implementiert, sodass eine statistische Auswertung zur Anzahl der Teilhabeplanungen für Pflegekinder derzeit nicht möglich ist.

12. Welche Beschwerdemöglichkeiten und unabhängigen Beschwerdestellen stehen Pflegeeltern zur Verfügung, wenn es zu Problemen mit dem Jugendamt hinsichtlich Machtgefälle, Nichterreichbarkeit, Untätigkeit und anderen Störungen in der Kommunikation kommt?

Zu 12.: Gemäß des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sind Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe einzurichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe (vgl. § 9a Satz 1 SGB VIII) wenden können.

In Berlin wurde im Rahmen der Aufarbeitungsprozesse zu den Vorgängen um Helmut Kentler entschieden, neben der bereits bestehenden Ombudsstelle eine weitere, unabhängige Anlauf- und Beratungsstelle explizit für Pflegekinder und junge Menschen, die in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe leben, einzurichten. Kinder und Jugendliche sollen sich außerhalb des Hilfesystems an eine unabhängige Stelle wenden können, wenn sie Konflikte mit Betreuerinnen und Betreuern, dem Jugendamt oder Pflegeeltern haben.

Die seit dem 11. Juli 2024 eröffnete Anlauf- und Beratungsstelle PRIO wendet sich explizit an Kinder und Jugendliche zu Themen der mangelnden Beteiligung von jungen Menschen, zu Konflikten mit Fachkräften und zu familiengerichtlichen Verfahren. Kinder und Jugendliche haben beispielsweise mitgeteilt, dass sie zu Hilfeplangesprächen nicht eingeladen werden oder dass sie im Familiengericht bei Sorgerechtsstreitigkeiten nicht angehört wurden.

An die bereits seit 2014 bestehende Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe (BBO Jugendhilfe) des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. wenden sich überwiegend Eltern, andere Personensorgeberechtigte und Careleaver, wenn sie Konflikte mit dem Jugendamt oder freien Trägern der Jugendhilfe haben. Die Themen betreffen hier hauptsächlich die Hilfeplanung und die Hilfestellung, die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, die Einschätzungen zur Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt und Schwierigkeiten bezüglich der Kommunikation.

13. Wie viele Pflegekinder werden nicht beschult oder nur verkürzt beschult? Wie viele Pflegekinder sind derzeit in Schulersatzprojekten untergebracht? Bitte nach Bezirk und Altersgruppe der Kinder aufschlüsseln-
- Wie viele Pflegekinder besuchen Förderzentren?
 - Wie viele Pflegekinder besuchen eine ISS?
 - Wie viele Pflegekinder besuchen ein Gymnasium?

Zu 13.: Differenzierte Angaben zum Schulbesuch von Pflegekindern werden statistisch nicht erhoben.

14. Wie werden Pflegekinder mit FASD beim Schulbesuch unterstützt? Bitte aufschlüsseln nach den Maßnahmen für die Unterstützung in der Grundschule, in der Sekundarschule, am Gymnasium?

Zu 14.: Hierbei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die seitens der Jugendämter geprüft und im Hilfeplanverfahren festgelegt werden müssen.

15. Welche Entlastungsmöglichkeiten für Pflegeeltern gibt es?

Zu 15.: Der Senat hat sich in seinen Richtlinien der Regierungspolitik das Ziel gesetzt Pflegefamilien mit unterschiedlichen Maßnahmen zu unterstützen. Die Vorhaben im Projekt zur Stärkung der Berliner Pflegekinderhilfe werden in der Beantwortung zur Frage 7 beschrieben. Zur Entlastung von Pflegepersonen werden aktuell folgende Maßnahmen durchgeführt, regelmäßig angeboten oder bereits umgesetzt:

- Der Startbonus Pflegekind wurde vom Senat als neue elterngeldähnliche Leistung im Rahmen eines Modellprojektes ab dem 1. Januar 2025 eingeführt. Dadurch werden Pflegeeltern finanziell während der Eingewöhnungsphase zu Beginn eines neuen Pflegeverhältnisses unterstützt. Zusätzlich wird die Gewinnung neuer Pflegepersonen erleichtert. Der Senat wird diese Leistung im Rahmen des Doppelhaushalts 2026/2027 fortführen.
- Die finanziellen Rahmenbedingungen für Pflegefamilien wurden deutlich verbessert: Pflegefamilien werden seit dem 1. September 2024 durch höhere Pauschalbeträge finanziell stärker unterstützt. Die Pauschale für Kosten für den

Sachaufwand wurde je Altersgruppe deutlich angehoben. Die Pauschale für Kosten für die Pflege und Erziehung wurde auf die vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge empfohlene Pauschalhöhe für das Jahr 2025 angehoben.

- Neue gesamtstädtische Unterstützungs- sowie Entlastungsangebote für Pflegefamilien sind seit dem Jahr 2024 kontinuierlich geschaffen und sukzessive ausgebaut worden. Dazu zählen jährliche Ferienreisen für Pflegekinder, niedrigschwellige psychosoziale Unterstützungsangebote für Pflegekinder im Rahmen eines zirkustherapeutischen Angebotes. Daneben setzen die Jugendämter in eigener Zuständigkeit Möglichkeiten der Beratung um (z. B. in Erziehungs- und Familienberatungsstellen oder Supervision für Pflegeeltern), die durch die Jugendämter im Bedarfsfall vermittelt werden.

Berlin, den 13. Februar 2026

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie